

Stellungnahme des Deutschen Tourismusverbandes zum Entwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes

Der Deutsche Tourismusverband (DTV) vertritt seit 1902 die Interessen der Tourismusorganisationen der Länder, Regionen und Orte in Deutschland. Oberste Ziele sind die Stärkung des Wirtschaftsfaktors Tourismus sowie die Entwicklung einer bedarfsgerechten touristischen Infrastruktur und eines zukunftsweisenden, nachhaltigen Qualitätstourismus in Deutschland. Der DTV vertritt die Interessen seiner rund 120 Mitglieder gegenüber Politik und Behörden, initiiert Projekte, fördert den Austausch und die Vernetzung innerhalb der Branche und entwickelt touristische Qualitätssysteme weiter.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes.

Allgemein

Der Referentenentwurf des Klimaanpassungsgesetzes betrifft den Tourismus aufgrund von zwei wesentlichen Argumenten:

1. Der Klimawandel wird global touristische Angebote stark beeinflussen, insbesondere wenn diese generell mit Außenaktivitäten und speziellen Wetterbedingungen verbunden sind. In Deutschland trifft dies auf fast jede Reiseregion und ihre Angebote zu.
2. Die Art der Auswirkungen sind jedoch sehr individuell und unterschiedlich, schon allein aufgrund der unterschiedlichen Tourismusintensitäten, der Vielfalt des natürlichen Tourismusangebotes in Deutschland und der Resilienz und Nachhaltigkeit der jeweiligen Tourismusstrukturen. Daher ist eine individuelle Klimaanpassungsstrategie auf Landes- und möglichst auch auf Kreis- und Gemeindeebene zu empfehlen.

Die Tourismuswirtschaft ist kein eigener Wirtschaftszweig, weder volkswirtschaftlich noch statistisch. Vielmehr bezieht Tourismus Leistungen aus diversen Wirtschaftssektoren und bündelt diese für eigene Zwecke. Nur im Zusammenspiel von Leistungsbausteinen können Tourismusangebote erfolgreich umgesetzt und vermarktet werden. Verändert sich ein Teil

dieser Leistungskette (auch aufgrund von externen Faktoren wie dem Klimawandel), so kann dies zu elementaren Veränderungen des gesamten touristischen Angebots führen. Daher sind bei der Tourismuswirtschaft die jeweiligen Strategien und Maßnahmen diverser aufgeführter Handlungsbereiche zu berücksichtigen. Diese sollten sich optimalerweise positiv ergänzen.

Die Anpassung der Tourismuswirtschaft an den Klimawandel ist derzeit nicht der zentrale Arbeitsauftrag von Destinationsmarketingorganisationen (folgend DMO) und Leistungsträger im Tourismus. Dementsprechend mangelt es an Kompetenzzuweisung, Ressourcenausstattung und Handlungsaufträgen. Klimaanpassung wird in den Reiseregionen von anderen Akteur*innen geplant, finanziert und bestimmt, die nicht immer mit DMO kooperieren. Aufgrund der Betroffenheit der Tourismuswirtschaft und dem zu erwartenden Abstimmungsaufwand werden daher zusätzliche Ressourcen für die DMO benötigt. Ziel muss es sein, dass sie verstärkt Destinationsmanagementaufgaben wahrnehmen.

Von den DMO wird u.a. erwartet, dass Gäste verlässliche Informationen zur Situation von Infrastrukturen (z.B. über Sperrungen von Rad- und Wanderwegen) und natürlichen Faktoren erhalten (z.B. Badewasserqualität). Anpassungsmaßnahmen sollten daher auch tourismusspezifische Handlungsfelder berücksichtigen.

Für die Akzeptanz von Klimaanpassungsmaßnahmen bedarf es einer engen Zusammenarbeit zwischen Leistungsträger*innen, Orten, Regionen, Verbänden und Landesinstitutionen. Ein partizipativer Ansatz bei der Aufstellung von langfristigen Strategien ist hier unabdingbar.

Tourismus ist ein elementarer Baustein für die deutsche Wirtschaft und eine tragende Säule für Beschäftigungseffekte, regionale Wirtschaftskreisläufe und der Bereitstellung von elementaren Infrastrukturen, insbesondere für ländliche oder strukturschwache Regionen in Deutschland (siehe hierzu auch die Studien der Tourismus-Satellitenkonten).

Die deutsche Tourismuswirtschaft ist geprägt von einer überwiegenden klein- und mittelständisch geprägten Betriebsstruktur. Negative Entwicklungen des Tourismus aufgrund des Klimawandels wirken sich auf sozioökonomische Elemente der vor Ort lebenden Bevölkerung als Unternehmer*innen, Gastgeber*innen und Mitarbeitende aus, was wiederum die Akzeptanz von politischen Maßnahmen im Umgang mit den Klimawandelfolgen beeinflussen kann. Auch unabhängig von klimatischen und naturräumlichen Änderungen können allein die individuelle oder gesellschaftliche Bewertung des Klimawandels und daraus erwachsenden Konsequenzen in Politik und Verhalten große Auswirkungen auf den Tourismus haben – beispielsweise auf das Reiseverhalten der Gäste.

Tourismus ist stark von regionalen und kleinräumigen naturräumlichen Besonderheiten geprägt. Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Tourismus sind dabei nicht immer deckungsgleich mit den Effekten für die in den Regionen lebende Bevölkerung. Je nach Gegebenheiten (Topografie, Böden, Vegetation, Versiegelung etc.) können unterschiedliche Anpassungsmaßnahmen sinnvoll sein, die z.T. von hoher tourismusspezifischer Relevanz sein können und gleichzeitig geringe Wirkungen auf andere Faktoren vor Ort haben können. Daher sind tourismusspezifische Auswirkungen des Klimawandels von besonderer Relevanz und sollten in einem eigenen Handlungsfeld im Bundes-Klimaanpassungsgesetz repräsentiert sein.

Zu klärende Aspekte einer tourismusspezifischen Klimarisikoanalyse können von einer allumfassenden Analyse abweichen. Zu berücksichtigen sind Fragen wie: Was ist zu tun, wenn ein touristisches Angebot ausfällt? Welche zukunftsfähigen Produkte benötigt die Destination? Wie werden in Risikosituationen Gäste erreicht? Was sind Alleinstellungsmerkmale, die eine Attraktivität der Destination auch langfristig sicherstellen? Wie wird eine gute und sichere Wegeinfrastruktur für Gäste gewährleistet? Wie können Leistungsträger*innen erreicht und motiviert werden, ebenso Schritte der Klimaanpassung zu gehen?

In vielen deutschen Tourismusdestinationen gibt es bereits Tourismusmanagementpläne, die mittel- und langfristige Strategien der Tourismusentwicklung darstellen. Ein Prozess der Klimaanpassung sollte idealerweise mit diesen Tourismusmanagementplänen synchronisiert werden.

Es gibt bereits eine Sammlung an Instrumenten und Einstiegshilfen zur strategischen Klimaanpassung für den Tourismus. Hervorzuheben sind hier die Maßnahmen des Umweltbundesamtes, insbesondere die „Klimalotsen“, der Handlungsleitfaden „Anpassung an den Klimawandel: Die Zukunft im Tourismus gestalten“, die Datenbank und auch die allgemeine Sammlung von Studien und allgemeinen Projekten zur Klimaanpassung oder auch der Praxisleitfaden des Deutschen Tourismusverbandes „Nachhaltigkeit im Deutschlandtourismus. Anforderungen, Empfehlungen, Umsetzungshilfen“. Diese Hilfestellungen sind bereits sehr hilfreich für den Tourismus und sollten kontinuierlich ausgebaut und aktualisiert werden.

Aufgrund des Querschnittscharakters der Tourismuswirtschaft, der räumlichen Ebenen übergreifenden Handlungsfelder von Tourismusplanungen und des geprägten KMU-Charakters von Tourismusbetrieben ist es ratsam, die Gesetzesplanungen auf die nationale tourismuspolitische Ebene zu überführen, indem sich die am 11. Mai 2023 etablierte Nationale Plattform Zukunft des Tourismus mit diesen Fragen auseinandersetzt, sie in die Erarbeitung der Nationalen Tourismusstrategie einbezieht und die Entwicklung der Inhalte des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes in entsprechende tourismusrelevante Ebenen trägt.

Im Einzelnen:

Teil B

Paragraph 1: Tourismus gilt als Querschnittsbranche: Was würde geschehen, wenn ein Ministerium Ziele erfüllt, die auch den Tourismus betreffen und ein anderes Ministerium Ziele verfehlt, dennoch beide Ministerien Tourismusaufgaben wahrnehmen (bspw. BMWK, BMUV, BMDV etc.)?

Paragraph 3: Berücksichtigungsgebot: Betrifft dies auch Tourismusorganisationen, da sie selbst als Träger öffentlicher Belange fungieren?

Paragraph 4: Klimarisikoanalysen: Da Tourismusaktivitäten von solchen Analysen betroffen sind, stellt sich die Frage, inwiefern Tourismusverantwortliche wie Landesmarketingorganisation

in solche Analysen einzubeziehen sind? Werden Wirtschaftsbereiche gesondert oder integriert in diese Analysen aufgenommen?

Paragraph 5: Integriertes Klimaanpassungskonzept: Ein solches Konzept hat Auswirkungen auf regionale Tourismusplanungen, insbesondere die Durchführung von Tourismusmanagementplänen. Diese müssten in Zukunft auch die Funktion eines solchen Konzepts erfüllen, um eine integrierte Tourismusplanung zu ermöglichen. Es wäre zu klären, inwiefern diese auch im Zusammenhang mit landesweiten und kommunalen Klimaschutzstrategien kombiniert wird?

Paragraph 6: Es stellt sich die Frage, wie Tourismus als räumlich mehrdimensionales sowie branchenübergreifendes Phänomen in die jeweiligen Ebenen einzubeziehen ist? So könnte es in alle hier aufgeführten Ebenen einbezogen werden, was jedoch auch zu Doppelstrategien führen könnte. Daher wäre zu empfehlen, ein jeweils vom Bundesland ausgehendes landesweites Klimaanpassungskonzept zu erstellen, welches möglichst in die Landestourismusstrategien integriert ist und als Richtschnur für regionalen Akteur*innen gelten kann, die regionale Risikoanalysen und entsprechende Klimaanpassungsstrategien entwickeln. Ein gutes Beispiel ist hier Niedersachsen mit dem Projekt „Klimawandel anpacken – Anpassungsstrategien für den Tourismus in Niedersachsen“, das mit dem Tourismuspreis des Deutschen Tourismusverbandes 2022 ausgezeichnet wurde. Insgesamt ist zu prüfen, welche bundesweite Institution für Klimaanpassungskonzepte auf Bundesebene als juristische Person des öffentlichen Rechts für den Tourismus zuständig ist bzw. den Tourismus einbezieht.

E.2

Laut Entwurf ergibt sich aus dem Gesetzesentwurf kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, was für den Tourismus nicht zutreffen kann, da auch gewerbliche Tourismusakteur*innen in Klimaanpassungsstrategien einzubeziehen sind, um sie praktikabel und umsetzbar zu gestalten. Daher ergeben sich im Falle des Tourismus durchaus indirekte Erfüllungsaufwände.

E.3

Zu § 3

Paragraph 2: Zu erstellende Indikatoren müssten auch für den Tourismus anwendbar sein – dies wäre zu berücksichtigen. Es sollte ein Stakeholder aus dem Tourismus im Entwicklungsprozess eingebunden werden, um eine tourismusspezifische Integration zu gewährleisten.

§3

Wichtig ist, dass die Tourismuswirtschaft als eigenes Handlungsfeld bestehen bleibt, damit entsprechende Aktivitäten auch dem Tourismus explizit zugeordnet bzw. dieser davon ausgeschlossen werden kann. Sonst könnte es wie beim Klimaschutzgesetz dazu führen, dass der Tourismus aufgrund des Querschnittscharakters nicht direkt eingebunden ist und daher eine Übernahme von Verantwortung erschwert wird.

(2)

Indirekt ist der Tourismus in viele dieser Handlungsfelder integriert: Wasserhaushalt - Badewasserqualität, Küsten- und Meeresschutz - Strandzugänge, Fischereiwirtschaft - touristische Einnahmen, Bauwesen - touristische Infrastruktur, Verkehr - touristische Mobilität, biologische Vielfalt - Reisemotivation, natürliches touristisches Angebot, Landwirtschaft - touristische Gastronomie, Regionalplanung – Tourismusinfrastruktur und Wegeleitplanung. Tourismuswirtschaft ist als eigenes Handlungsfeld benannt: Dies kann zu Herausforderungen führen aufgrund des Querschnittscharakters des Tourismus. Es wäre eine klare Definition von „Tourismuswirtschaft“ zu hinterlegen, die die hauptsächlichen tourismuscharakteristischen Wirtschaftszweige identifiziert (siehe hierzu TMF:TSA 2008 der UNWTO und die deutschen Tourismus-Satellitenkonten).

§10

(2)

Inwiefern werden bereits bestehende Klimaanpassungsstrategien eingebunden und berücksichtigt (Beispiel Niedersachsen: Projekt „Klimawandel anpacken – Anpassungsstrategien für den Tourismus in Niedersachsen“). Aufgrund der besonderen Situation des Tourismus könnte es weiterhin sinnvoll sein, tourismusspezifische Klimaanpassungsstrategien aufzustellen. Inwiefern würde dies abgedeckt bzw. unterstützt werden?

§12

(1)

Hier wäre auch ein Tourismus spezifischer Parameter zu berücksichtigen. Eine Gemeinde mit hohem Tourismusanteil sollte eine Prüfung ihrer Vulnerabilität vornehmen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Ziel und Zweck des Gesetzes)

Hier wäre auch Freizeit- und Tourismusaktivitäten zu ergänzen (Freizeitausübung als internationales Menschenrecht Artikel 24 - Freizeit & Erholung).

Zu § 3

Paragraph 3: Sind Tourismusakteur*innen in den parallel laufenden Prozess der Indikatorenentwicklung eingebunden?

Berlin, den 3. Mai 2023



Geschäftsführer des Deutschen Tourismusverbandes